

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde OBERTILLIACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach hat mit Beschluss vom 27. Jänner 1992 und 12. Mai 1995 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3G/1991 die Abfallgebührenordnung erlassen (Gebührentarif laut Beschluss vom 01.12.2004).

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **GRÜNDGEBÜHR** und einer **WEITEREN GEBÜHR**.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl u. Größe der einem Grundstück zugewiesenen Behälter sowie der Abfuhrintervall festgelegt. Beim Müllsacksystem ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsacke abgegolten.

- b) Die Grundgebühr für das Jahr 2005 beträgt:

- pro 100 Liter Mindestmüllvolumen
Bioabfall und Restmüllaufkommen € **3,59**

Müllsacksystem (incl. Grundgebühr) für das Jahr 2005:

- 40-Liter-Müllsack € **3,40**
- 70-Liter-Müllsack € **4,70**

weitere Gebühr pro Entleerung für das Jahr 2005:
zweiwöchentliche Entleerung

- pro 80-Liter Behälter € **2,20**
- pro 120-Liter Behälter € **2,97**

- pro 240-Liter Behälter € 5,61
- pro 660-Liter Behälter € 15,18
- pro 800-Liter Behälter € 17,93

vierwöchentliche Entleerung

- pro 80-Liter Behälter € 2,75
- pro 120-Liter Behälter € 3,63
- pro 240-Liter Behälter € 6,71
- pro 660-Liter Behälter € 19,91
- pro 800-Liter Behälter € 24,09

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.

Die Grundgebühr wird jährlich am 30. Juni vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.

2. Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt. Die tatsächliche Müllmenge, wird jeweils im Zeitraum vom 4. Quartal des Vorjahres bis einschließlich dem 3. Quartal des laufenden Jahres erhoben. Beim Müllsacksystem ist die weitere Gebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.

- b) Die weitere Gebühr für das Jahr 2005 beträgt:
Beim Behältersystem mit einmaliger Entleerung:
- pro 80-Liter Behälter € 2,75
 - pro 120-Liter Behälter € 3,63
 - pro 240-Liter Behälter € 6,71
 - pro 660-Liter Behälter € 19,91
 - pro 800-Liter Behälter € 24,09

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt. Die weitere Gebühr wird jährlich am 31. Mai und am 30. November vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.

3. Für die Abfuhr von Sperrmüll wird pro angelieferter Kubikmeter Sperrmüll für das Jahr 2005 ein Betrag von € 15,00 eingehoben (Kleinmengen unter einem Kubikmeter kostenfrei). Die Gebühr wird bei der Anlieferung eingehoben.

§ 4 Umsatzsteuer

In den im § 3 angeführten Gebührensätzen sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Gebührenschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 1992 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.